

1894.

I.

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Umfang der Berechtigung der Lederhändler. — 2. Beschränkung der jüdischen Einwanderung nach Syrien und Palästina. — 3. Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zur Feld-Artillerie. — 4. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 5. Zulassung des Sprengmittels „Carboazotine“ des J. Faulus in Budapest zum öffentlichen Verkehr in der österreichischen Reichshälfte. — 6. Berücksichtigung der jeweiligen politischen Eintheilung von Niederösterreich bei Zufertigung von Amtscorrespondenzen. — 7. Hintanhaltung von Epidemien in Schulen. — 8. Übertragung der politischen Executionsführung im Gemeindegebiete der Stadt Triest an die k. k. Steueradministration daselbst. — 9. Vorzugsrecht der Einkommensteuer vom Bergwerksbetriebe sammt Zuschlägen bei Vertheilung des Meißbotes der Bergrealität. — 10. Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband. — 11. Beseitigung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Kinder. — 12. Die Erzeugung und Reparatur von Gasmessern ein freies Gewerbe. — 13. Zulassung zur Tirolerprüfung. — 14. Vorschrift, betreffend die Verwendung von Hängegerüsten. — 15. Anzeige von Änderungen in dem Besitze, der Leitung sowie in dem Standorte der Apotheken. — 16. Arbeiter-Verzeichnisse nach § 88 der Gewerbeordnung. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 17. Einrechnung der Supplentenjahre bei der Pensionierung von städtischen Mittelschul-Lehrpersonen. — Stadtrath: Frist für die Einbringung von Subventionsgesuchen. — 19. Folgen des Nichterlages der Zuständigkeitsstare. — Magistrat: 20. Übertragung des Debits für die von der Gemeinde herausgegebenen Publicationen an die Buchhandlungsfirma W. Braumüller. — 21. Auszahlung der Bezüge der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, Sanitäts-, Canalaufseher und Krankenträger. — 22. Verlautbarung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf den Gemeindefagd-Pachtjochling. — Verzeichnis der im Jahre 1893/94 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Umfang der Berechtigung der Lederhändler.)

Die n.ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien hat über die seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gestellten Frage, ob die Lederhändler, welche sich mit dem Verkaufe von fertigem Leder befassen, berechtigt sind, rohe Ware, d. h. rohe Felle und Häute zur Umarbeitung in fertiges Leder zu übernehmen, selbe zu diesem Zwecke an Lederfabrikanten oder Lederermeister (Roth- und Weißgerber) zu übergeben und nach dieser Procedur dem Überbringer (Kunden) gegen Entlohnung auszufertigen, mit Zuschrift vom 11. October 1893, Z. 6129, Folgendes derselben erwidert:

Wenngleich die Berechtigung der Lederhändler, ihren Kunden rohe Ware umarbeiten und sich dafür entlohnen zu lassen, nicht unmittelbar aus dem bezüglichen Gewerbebeschein hervorgehen mag, so ist doch nicht abzusehen, aus welchem Grunde den Lederhändlern verwehrt werden sollte, zur Bequemlichkeit und auf Wunsch ihrer Kunden eine geschäftliche Mühewaltung gegen Entlohnung zu übernehmen, wodurch kein anderes Gewerbe geschädigt wird, weil ja die fragliche Umarbeitung nur durch Lederfabrikanten oder Lederermeister geschehen kann, welche hiefür selbstverständlich entlohnt werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Lederhändler nach einem alten Gebrauche ihren Kunden die Umarbeitung von roher Ware in fertiges Leder durch Fabrikanten oder Lederermeister besorgen, weil auf dem flachen Lande oft meilenweit keine Gerberei anzutreffen ist, und es dem Landmanne nicht leicht möglich wäre, wegen einer einzelnen Kuhhaut oder eines Kalbfelles einen so weiten Weg zu unternehmen, so daß die Kunde die Wahl des berufenen Fabrikanten gerne dem Lederhändler überläßt.

Selbstverständlich ist ein Lederhändler als solcher nicht berechtigt, rohe Häute einzukaufen und im rohen Zustande weiter zur veräußern, da der Handel mit rohen Häuten einen Bestandtheil des Producentenhandels bildet. (Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 2. November 1893, Nr. 44.)

2.

(Beschränkung der jüdischen Einwanderung nach Syrien und Palästina.)

Die k. k. n.ö. Statthaltereie hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 27. October 1893, Z. 74110 (M. Z. 173276/XVII), Folgendes zur Kenntniss gebracht:

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 9. October d. J. Z. ⁴¹³⁸⁴/₇ hat das k. u. k. Generalconsulat in Bairut die Aufmerksamkeit auf

den wiederholt beobachteten Umstand gelenkt, daß israelitische Reisende in Unkenntnis der Verfügungen der ottomanischen Behörden bezüglich der Beschränkung der jüdischen Einwanderung in Syrien und Palästina in größerer Zahl dort eintreffen, wodurch sich für die Reisenden Schwierigkeiten und Verlegenheiten, oft auch empfindliche Nachtheile ergeben.

Diese Verfügungen bestehen im wesentlichen in dem Verbote der Masseneinwanderung fremder Juden nach Syrien und Palästina, sowie in der ausschließlichen Zulassung von israelitischen Einzeleinwanderern zum Grundbesitzererwerb in den gedachten türkischen Provinzen, ferner in dem Verbote von Massenreisen fremder jüdischer Staatsangehöriger, beziehungsweise in einer Beschränkung der Aufenthaltsdauer dieser letzteren auf einen Monat.

Da derartige Reisen sehr häufig vorkommen und die türkischen Behörden die Ausschiffung in größerer Zahl reisender Israeliten rundwegs verweigern, wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1893, Z. 25081, von diesen Reisebeschränkungen zur entsprechenden Verlautbarung in Kenntniss gesetzt.

3.

(Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zur Feld-Artillerie.)

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. October d. J., Z. 22427 II a ⁴⁹⁷¹ hat die k. k.

n.ö. Statthaltereie mit Tergal-Erlaß vom 6. November 1893, Z. 77796 (M. Z. 178637/XVI), nachstehenden Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 15. October 1893, Abtheilung 2, Nr. 6733, vom Magistrate zum Zwecke der fallweisen Parteienbelehrung zur Kenntnissnahme mitgetheilt:

Zu den in den großen Städten gelegenen Truppenträgern der Feld-Artillerie ist in den letzten Jahren eine derartig hohe Zahl von Einjährig-Freiwilligen eingetreten, daß die Ausbildung derselben nahezu in Frage gestellt und jene der Unterofficiere der Batterien wesentlich beeinträchtigt wurde.

Zum Zwecke der Förderung der Ausbildung dieser Einjährig-Freiwilligen findet daher das Reichs-Kriegsministerium anzuordnen, daß die Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zu den Truppenträgern der Feld-Artillerie bis auf weiteres nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen habe.

Bei jeder auf dem normalen Friedensstande befindlichen fahrenden Batterie können demalen nur drei, bei einer auf erhöhtem Stande befindlichen fahrenden Batterie dann bei einer reitenden Batterie nur vier Einjährig-Freiwillige eine für ihre künftige Bestimmung ausreichende praktische Ausbildung erhalten; es können daher zu den Truppenträgern der Feld-Artillerie nur so viele Einjährig-Freiwillige eingetheilt werden, daß für jede Präsenzdiensperiode die erwähnte Zahl Einjährig-Freiwilliger per Batterie nicht überschritten wird.

Über diese Zahl hinaus sind zur Feld-Artillerie nur solche Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten einzutheilen, welche sich bereit erklären, für ihre Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst zu sorgen und hierüber

eine Erklärung — analog der im § 69, 4 d der Wehrvorschriften, I. Theil erwähnten — beibringen.

Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben vor der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes an Aspiranten, welche die Eintheilung zur Feld-Artillerie anstreben, das erforderliche Einvernehmen mit den betreffenden Commandanten zu pflegen, wenn der Aspirant nicht schon die Zustimmung dieses Commandos beibringt.

Wird die Eintheilung des Aspiranten zu einem Truppenkörper der Feld-Artillerie verweigert, weil die für dormalen normierte Zahl Einjährig-Freiwilliger bereits vorhanden ist, so ist das Gesuch unter Angabe des Grundes abzuweisen, der Aspirant jedoch aufmerksam zu machen, daß es ihm frei stehe, einen anderen Truppenkörper der Feld-Artillerie, bei welchem die Maximalzahl von Einjährig-Freiwilligen für eine Präsenzdienstperiode noch nicht erreicht worden ist, eventuell die Festungs-Artillerie oder eine andere Truppengattung zu wählen.

Gesuche von Einjährig-Freiwilligen um Transferierung zur Feld-Artillerie haben die Angabe, ob der Betreffende den Präsenzdienst auf eigene Kosten abzuleisten hat und etwa für die Verittenmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst zu sorgen gedenkt, zu enthalten und sind vom Standeskörper dem Reichs-Kriegsministerium im Wege des betreffenden Truppen-Commandos, welches zu gerichten hat, ob die Maximalzahl von Einjährig-Freiwilligen für die bezügliche Präsenzdienstperiode erreicht ist, zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Militär-Territorial-Commanden.

4.

(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. November 1893, Z. 79049, dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten, XIII. Bezirk; mit Erlaß vom 15. November 1893, Z. 7440, dem Asylvereine für arme franke Kinder in Fischl; mit Erlaß vom 5. December 1893, Z. 85466, dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Wiener-Neustadt; mit Erlaß vom 21. December 1893, Z. 89883, dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für jung verwaiste Mädchen in Wien; mit Erlaß vom 23. December 1893, Z. 88947, dem Greisenasyl-Vereine; mit Erlaß vom 23. December 1893, Z. 88636, der Congregation der Dienerinnen des heiligen Herzens Jesu; mit Erlaß vom 1. Jänner 1894, Z. 91175 ex 1893, dem Mater admirabilis-Vereine in Wien; mit Erlaß vom 3. Jänner 1894, Z. 90898, dem Kinder-Asylvereine St. Josef in Wien; mit Erlaß vom 10. Jänner 1894, Z. 1466, der Centralleitung des katholischen Schulvereines für Oesterreich; mit Erlaß vom 10. Jänner 1894, Z. 1344, dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Wieden; mit Erlaß vom 12. Jänner 1894, Z. 1467, dem Ausschusse des Asylvereines der Wiener Universität und mit Erlaß vom 29. Jänner 1894, Z. 2934, dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsvereine die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Ferner wurde mit Erlaß vom 23. December 1893, Z. 81678, dem Gersthofener Kirchenbau-Vereine ausnahmsweise die angesuchte Bewilligung ertheilt, eine Sammlung milder Beiträge in Niederösterreich für diesen Kirchenbau auf die Dauer von sechs Monaten, d. i. bis Ende Mai 1894, veranstalten zu dürfen.

Schließlich wurde mit Erlaß vom 1. Jänner 1894, Z. 93415, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“ und mit Erlaß vom 4. Jänner 1894, Z. 92459, der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Döbling die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich eine Sammlung milder Gaben veranstalten zu dürfen.

5.

(Zulassung des Sprengmittels „Carboazotine“ des F. Faulusz in Budapest zum öffentlichen Verkehre in der österreichischen Reichshälfte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. November 1893, Z. 80545 (M.-Z. 188277/XIV), dem Magistrate eine Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an Franz Faulusz, Carboazotine-Sprengstoff-Fabrikanten in Budapest, V., Elisabethplatz 10, vom 5. November 1893, Z. 19971, nachstehenden Inhaltes intimiert:

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über Ihr Ansuchen das in Ihrer Fabrik in Budapest erzeugte Sprengmittel „Carboazotine“, bestehend in Percentualgehalt aus 61.04 Percent Kalisalpeter, 0.73 Percent Eisensulfat, 24.65 Percent Ruß und Loh und 13.58 Schwefel, welches Sprengmittel seiner Zusammensetzung nach mit dem im Jahre 1877 vom k. und k. technischen und administrativen Militärcomité einvernehmlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien geprüften und hierlands zugelassenen „Carboazotine“ des Raimund Cahne in Brünn am Steinfeld identisch ist, im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu ge-

wärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zugelassen.

1. Da das „Carboazotine“ nach seiner chemischen Zusammensetzung zu den schwarzpulverartigen Gemengen gehört, haben auf die Deponierung, den Transport und den Gebrauch desselben im allgemeinen die diesbezüglichen für das Schwarzpulver geltenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften Anwendung zu finden.

2. Das „Carboazotine“ darf nur in jener Dosierung, Zubereitung, Mengung und Kleinerung erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wie diese dem im Jahre 1877 untersuchten Präparate zu Grunde lagen, wobei bemerkt wird, daß jede eigenmächtige Abänderung des Präparates unzulässig ist und eventuell selbst mit der Entziehung dieser Concession geahndet werden würde.

3. Darf das Sprengmittel nur in loser Form, nicht aber in Patronenform in Verkehr gebracht werden.

4. Rückichtlich der inneren Umhüllung des Sprengmittels sind die für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Was hingegen die äußere Verpackung des Sprengmittels anbelangt, so hat dieselbe entweder in nach Art der Schwarzpulverfässer vorschrittmäßig construierten Fässern bis zu 60 kg Nettogehalt oder in Gemäßheit des § 66 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in Kisten von 25 kg Maximal-Nettogehalt stattzufinden.

Die betreffenden Fässer müssen mit acht hölzernen Reifen gut abgebunden und an dem äußeren Umfange jedes Bodens mit einem mittels drei gut verzinnten Nägeln (Schloßnägeln) befestigten Einlagreifen versehen sein.

Die letzten Reifen an beiden Enden des Fasses (Hauptreifen) sind gleichfalls mit je drei gut verzinnten Schloßnägeln zu befestigen. Bei den zum Versenden bestimmten Fässern sind die Bauchreifen mit je drei an die Endreise gestützten Reiffäden zu spreizen. Die Nägel dürfen niemals in das Innere des Fasses hineinragen.

Diese Verpackungsvorschriften gelten nur in dem Falle, wenn das Sprengmittel direct an die Consumenten zur Versendung gelangt.

Sollte das Sprengmittel an hierländige Sprengmittel-Verschleißer versendet werden, so hat die Verpackung des Sprengmittels in vorstehender Weise zu geschehen.

Als innere Umhüllung sind Papecartons oder Blechbüchsen anzuwenden.

Die Cartons sind schachtelartig in parallelepipedischer Form aus mindestens 0.5 mm starkem, säurefreiem Holzstoff-Pappendeckel mit gut geleimten Kantenfugen, die Büchsen bei derselben Form aus 0.3 mm starkem, gut gelöthetem Weißblech zu erzeugen.

Die Deckelfugen sind in beiden Fällen durch über selbe geleimte zähe Papierstreifen, welche bei Cartons auch noch deren sämtliche Kanten zu übergreifen haben, verlässlich zu schließen, so daß ein Ausrieseln des Inhaltes ausgeschlossen ist. Die Büchsen können auch, statt einen Deckel zu haben, mittels eines Schubers geschlossen werden, wie dies bei dem extrafeinen Jagd- und Scheibepulver des ärarischen Verleges der Fall ist.

Die Schubersfugen müssen aber mittels eines darüber geklebten Papierstreifens gedeckt werden.

Die Cartons oder Büchsen dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2 kg Sprengmittel enthalten und müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates (Carboazotine), sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons, beziehungsweise der Büchse zerissen wird.

Die Cartons oder Büchsen sind in Kisten mit einem Maximal-Inhalte von 25 kg Sprengmittel zu verpacken, Fässer sind des ungünstigen Formverhältnisses zwischen denselben und der inneren Umhüllung des Inhaltes, dann der nöthigen Schonung dieser letzteren wegen bei Sendungen an Verschleißer nicht zulässig.

Der zwischen den Cartons oder Büchsen und den Wänden der Kisten verbleibende leere Raum ist mit Pappe- oder Papierabfällen, Berg oder Holzwohle dicht auszufüllen.

Die Verschleißer dürfen das Sprengmittel an die Consumenten nur in uneröffneten, die vorbeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons oder Büchsen verabsorgen und ist diese Verpflichtung auf den Cartons, respective Büchsen entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

5. In Betreff des Eisenbahntransportes werden Sie die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen genau zu beobachten und die im § 6, Punkt 2 lit. b und c, dieser Verordnung erwähnten Placate, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung zu enthalten haben, ferner die am Verschlusse der Gefäße anzubringende Fabrikplombe und endlich die Belehrung über des Öffnen und Schließen der Gefäße in je 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen haben und dies um so eher, als gleichzeitig mit der Verständigung der Bahnverwaltungen von der Zulassung dieses Sprengmittels zum Eisenbahntransporte auf die Mittheilung der Muster der genannten Placate und Plomben erfolgen muß.

Was diese Placate anbelangt, so werden dieselben bei Sendungen, welche in Oesterreich zur Verfrachtung gelangen, in der Weise auszufertigen sein, daß die eine Hälfte derselben die betreffenden ungarischen Concessionsdaten und die andere Hälfte eine deutsche Übersetzung derselben zu enthalten haben und dieser letzteren die hierländige Zulassungsbewilligung beizusetzen sein wird, und zwar in der Form: „Concessioniert und zum Transporte auf den österreichischen Eisenbahnen zugelassen vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen

mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 5. November 1893, Z. 19971. Desgleichen müssen auch die in dem Punkte 4 erwähnten, auf den Cartons oder Büchsen anzubringenden Placate, respective Belehrungen bei Sendungen, welche nach Oesterreich verfrachtet werden, in deutscher Sprache abgefaßt, beziehungsweise mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

6. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer etwa diesfalls verfügten Prüfung des zur Einfuhr gelangenden Sprengmittels erwachsen, sind von Ihnen zu tragen.

Die Concessionsurkunde des königlichen ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1888, Z. 43139/VII, folgt im Anschlusse zurück.

6.

(Berücksichtigung der jeweiligen politischen Eintheilung von Niederösterreich bei Zufertigung von Amtscorrespondenzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 21. November 1893, Z. 7471 (M.-Z. 186785/III), Nachstehendes eröffnet:

Obwohl der Gerichtsbezirk Neulengbach bereits mit 1. Jänner 1890 und der Gerichtsbezirk Alsenbrugg mit 1. Jänner 1892 aus dem politischen Bezirke St. Pölten ausgeschieden und ersterer der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing—Umgebung, letzterer der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln zugewiesen worden sind, werden laut eines Berichtes des k. k. Bezirkshauptmannes in St. Pölten seitens des Wiener Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter noch immer häufig die genannten zwei Gerichtsbezirke betreffende Acten, insbesondere in Stellungsangelegenheiten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten geleitet, ungeachtet derlei Actenstücke dem Wiener Magistrate bereits wiederholt mit dem Beifügen zurückgestellt wurden, daß dieselben der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing—Umgebung, beziehungsweise Tulln zu übermitteln seien.

Da hiedurch einerseits eine wesentliche Verzögerung der Erledigung der bezüglichen Verhandlungen, andererseits eine ganz unnötige Arbeitsvermehrung für die betreffenden Ämter eintritt, wird der Wiener Magistrate zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der magistratischen Bezirksämter auf diese Vorkommnisse mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die unterstehenden Organe anzuweisen, sich bei Zufertigung von Amtscorrespondenzen die jeweilige politische Eintheilung Niederösterreichs genauestens gegenwärtig zu halten, was umsoweniger einer Schwierigkeit begegnen kann, als zur Constatierung der Zugehörigkeit eines Ortes zu einem politischen Bezirke ein Blick in den n.-ö. Amtskalender genügt.

7.

(Sintanhaltung von Epidemien in Schulen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 4. December 1893, Z. 86141 (M.-Z. 194631/VII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 28. November d. J., Z. 84174, mit welchem aus Anlaß des häufigen Auftretens der Diphtheritis in dem Schulgebäude der Schellinggasse eine längere Unterbrechung des Schulunterrichtes angeordnet worden ist, werden dem Wiener Magistrate im Nachfolgenden die Gesichtspunkte bekanntgegeben, welche nach den vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. December d. J., Z. 29444, der k. k. Statthalterei mitgetheilten weiteren Anträge des Obersten Sanitätsrathes in Bezug auf die Tilgung dieser, sowie anderer Schulepidemien im Auge zu halten sind.

Da Erkrankungen an Diphtheritis bei Bediensteten im Complexe des Schulgebäudes selbst (beim Schuldiener der Gewerbeschule) vorgekommen sind, so ist eine ärztliche Erhebung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der in dem Gebäude untergebrachten Bediensteten erforderlich und wäre an dem Grundsätze festzuhalten, daß nach dem ganz letzten Diphtheritisfalle in einer für sich abgeschlossenen Schullocalität unter Voraussetzung der Durchführung der Desinfections-Maßnahmen noch durch 14 Tage die Wiederbenützung der Räume sistiert bleiben soll.

Kinder sollen auch bei Anwesenheit von Nachkrankheiten noch 14 Tage nach Ablauf des localen Krankheitsprocesses der Diphtherie von der Schule ferngehalten werden, da in diesem Zeitraume noch eine weitere Ansteckung durch dieselben möglich ist. Hierauf sind sowohl die Schulleitungen, als auch die ärztlichen Kreise aufmerksam zu machen.

Bei der Desinfection der Schulgebäude sind der Fußboden und die Einrichtungstücke der Schulzimmer, Gänge, Aborte mit einer 5procentigen Carbollösung oder 2procentigen Lysollösung zu desinficieren und hierbei besonders darauf zu sehen, daß die Desinfectionsflüssigkeit in die Fugen der Bretter des Fußbodens reichlich eindringe; Wände, Mauerwerk, Ventilationsschläuche werden am besten durch Kalktünchung desinficirt. Die noch geübte Schwefelräucherung hat zu unterbleiben.

Die Desinfection in den Schulzimmern soll der Reinigung derselben stets vorangehen und ist bei dieser Reinigung auf die Ventilationsöffnungen und Schläuche im Mauerwerke nicht zu vergessen.

Bei der Wiedereröffnung der Schule dürfen Zöglinge, welche die Diphtheritis überstanden haben, sowie Zöglinge, welche mit Kranken zusammen in demselben Haushalte wohnen, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über

den vollständig unverdächtigen Gesundheitszustand derselben zum Schulbesuche zugelassen werden.

Es empfiehlt sich, daß beim ersten Zusammentreffen der Zöglinge in den Schulen die Intervention von Ärzten zur Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der eintreffenden Zöglinge eventuell zur Vornahme ihrer Untersuchung im Verdachtsfalle in Anspruch genommen werde.

Die Schulleiter sind aufmerksam zu machen, daß sie auf Erkrankungen der Schüler an allgemeinen Fieberzuständen, sowie an Halsleiden besonders achten und die Schüler zur Mittheilung derartiger Krankheitszustände veranlassen; ferner daß sie die aus der Schule ausbleibenden Schüler in genauer Evidenz halten und in jedem Falle die Ursache des Ausbleibens zu ermitteln trachten, in welcher Beziehung seitens der Schulbehörden die Vermittlung der betreffenden Sanitätsbehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Im Falle des Verdachtes, daß an Diphtheritis erkrankte Schüler mit dieser Krankheit schon während des Besuches der Schule behaftet waren, und wenn eine solche Erkrankung mit vehementer Intensität und rasch tödtlich verläuft, oder wenn innerhalb einer Woche mehrere Krankheitsfälle unter den mit einander verkehrenden Zöglingen vorkommen, ist mit der Schließung der betreffenden Schulklasse oder Schulgemeinschaft vorzugehen.

Die durch diese Schließung der Schulklassen bezweckte Fernhaltung der betreffenden Schulbesucher muß eine vollständige sein und ist es nicht angängig, daß einzelne derselben an dem für mehrere Classen gegebenen Unterrichte in der Religion, dem Turnen, den Handarbeiten, dem Gesange und anderen freien Gegenständen während der Zeit der Schulsperre theilnehmen.

Schließlich wird mit Bezug auf die Verbreitungsart der Diphtheritis besonders hervorgehoben, daß es überhaupt — unbedingt aber während des Vorkommens dieser Krankheit in der Bevölkerung — nothwendig ist, daß die Reinigung der Schullocalitäten, sowie die Reinigung der Aborträume täglich erfolge, daß die Reinigung der Schulzimmer, das Aufwirbeln von Staub vermieden und daher unter Anwendung feucht gehaltener Reinigungsmittel vorgenommen werde, und zwar zu einer Zeit, daß die Schulbesuchenden nicht in Räumen verweilen müssen, in welchen die Luft durch den Reinigungsvorgang mit aufgewirbelten Staubpartikeln veretzt ist. Auch soll für die Aufbewahrung der Utensilien oder Handarbeiten in der Schule für jeden Zögling eine gesonderte Lade zur Verfügung stehen.

Die Beachtung sämmtlicher schulhygienischen Maßnahmen in Bezug auf Lüftung, Heizung, Temperatur, bei Aufheizung auf die Vermeidung zu trockener Luft u. s. w. sind zur Zeit des Bestehens der Epidemiegefahr auf das gewissenhafteste zu handhaben.

Zur exacten Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Diphtheritis und anderer Infectionskrankheiten durch die Schule ist das unmittelbare wechselseitige Zusammenwirken der Schul- und Sanitätsbehörden unter Handhabung der raschesten Anzeige und Verständigung von allen im gedachten Zwecke belangreichen Vorkommnissen unbedingt nothwendig.

Es wird daher Sache des Wiener Magistrates sein, im Sinne dieser Andeutungen mit den entsprechenden weiteren Verfügungen vorzugehen und wird derselbe aufgefordert, während des Vorkommens häufigerer Diphtheritis-erkrankungen in Wien über den Gang derselben und die in sanitärer Beziehung getroffenen und zur Durchführung gelangten Maßnahmen am Schlusse einer jeden Woche zu berichten, zu welchem Behufe der jeden Sonntag fällige Wochenausweis über Infectionskrankte durch die betreffenden Daten über Mortalität, sowie durch einen kurzen sachlichen Bericht zu ergänzen sein wird.

Bei diesem Anlasse wird endlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Handhabung des Sanitätsdienstes in Wien durch die einzelnen städtischen Bezirksämter die unbedingt nothwendige fachmännische Leitung und Überwachung durch das Stadtphysikat unerlässlich erscheint.

Über die Art und Weise, wie der Wiener Magistrate in dieser Hinsicht das Nöthige vorzunehmen gedenkt, wird in der kürzesten Zeit ein Bericht gewärtigt und sei hier vorerst nur erwähnt, daß sich die k. k. Statthalterei sowohl bei der Normierung dieser Verhältnisse als auch bei der Handhabung des Sanitätsdienstes eine entsprechende Überwachung vorbehalten.

8.

(Übertragung der politischen Executionsführung im Gemeindegebiete der Stadt Triest an die k. k. Steueradministration daselbst.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 5. December 1893, Z. 61838 (M.-Z. 204222/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund des § 128, Abs. 2 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, hat die Regierung die Verfügung getroffen, daß dem Triester Stadtmagistrate die von ihm gemäß § 128, Abs. 1 der citirten Verfassung bisher im übertragenen Wirkungskreise besorgten Geschäfte der zwangsweisen Einbringung der directen Steuern sammt Zuschlägen und der sonstigen öffentlichen Abgaben im Gemeindegebiete der Stadt Triest mit Ende des Jahres 1893 abgenommen und vom 1. Jänner 1894 angefangen bis auf weiteres von der hiezu bestellten Steueradministration in Triest versehen werden.

Von dieser, auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 19. October 1893, Z. 39345, im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland bereits publicirten Regierungsmaßregel wird der Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 17. November 1893, Z. 44920, zur entsprechenden Darnachachtung bei allfälligen Requisitionen in Angelegenheit der politischen Execution im Triester Stadtgebiete in Kenntnis gesetzt.

9.

(Vorzugsrecht der Einkommensteuer vom Bergwerksbetriebe sammt Zuschlägen bei Vertheilung des Meistbotes der Bergrealität.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 13. December 1893, Z. 62973 (M.-Z. 208924/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Der Oberste Gerichtshof hat laut der in der Beilage zum Justizministerial-Berordnungsblatte vom 27. October 1893, Stück XXI, veröffentlichten Entscheidung vom 29. August 1893, Z. 10331, indem er dem außerordentlichen Revisionsrecurs der Finanzprocuratur gegen die abweislichen Entscheidungen der I. und II. Instanz stattgab, den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der vom Betriebe eines Bergwerkes bemessenen Einkommensteuer und den Zuschlägen zu derselben einschließlic der Handelskammerbeiträge bei Vertheilung des Meistbotes der Bergrealität das Vorzugsrecht zukommt.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Nach § 268 Berggesetz ist aus dem in der Execution auf Bergwerke erzielten Meistbote in der Rangordnung vor allen Gläubigern zu befriedigen der Staatschat mit seinen Forderungen an Massengebühren und an der Bergfrohne, soweit dieselben nicht über drei Jahre vom Feilbietungstage zurückgerechnet rückständig sind. — Durch das Gesetz vom 28. April 1862, R.-G.-Bl. Nr. 28, ist die Bergfrohne aufgehoben worden und an Stelle derselben laut § 2 die von dem in verlichenen Grubenmassen betriebenen Bergbaue außer der Massengebühr zu entrichtende Einkommensteuer getreten, durch welche, wie aus diesem Gesetze sich ergibt, nicht lediglich das aus dem gewerbmäßigen Umsatze der durch den Bergbaubetrieb gewonnenen Mineralien im kaufrechtlichen Zustande erzielte Einkommen, sondern das Einkommen aus der gesammten Production besteuert werden soll.

Diese Einkommensteuer genießt demnach sowie die Bergfrohne, an deren Stelle sie getreten ist, und die Massengebühr, welcher sie gleichgestellt erscheint, das gesetzliche Vorrecht, da sie unzweifelhaft zu der nach § 41, Z. 1 C.-D., in der daselbst bezeichneten Ordnung zu berücksichtigenden Abgaben gehört und ist deshalb sammt den dasselbe Vorrecht genießenden Zuschlägen zu denselben aus dem für das Bergwerk erzielten Meistbote vor allen aus Privatrechtstiteln entsprungener Forderungen zuzuweisen. Die Zuweisung der Handelskammerbeiträge ist eine Consequenz der obigen Entscheidung betreffs der Einkommensteuer, da die Handelskammerbeiträge gesetzliche Zuschläge der Einkommensteuer bilden und der letzteren gesetzlich das Vorzugsrecht gebührt.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 27. November 1893, Z. 48658, in Kenntniss gesetzt.

10.

(Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. December 1893, Z. 88832 (M.-Z. 206456/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Es wurde hieramts mehrfach wahrgenommen, daß in den an die Parteien gerichteten Decreten über die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband von Wien einerseits Parteien, welchen die österreichische Staatsbürgerschaft nach den bestehenden Verträgen nur nach vorgängiger Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit, beziehungsweise nach Verlust derselben verliehen, daher solange sie dies nicht nachweisen, nur die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ertheilt werden kann — angewiesen wurden, um die definitive Verleihung der Staatsbürgerschaft einzuschreiten, während andererseits in Fällen, in denen der definitive Verleihung der Staatsbürgerschaft hieramts kein Hindernis im Wege stehen würde, die Partei angewiesen wurde, sich vorerst um die Zusicherung derselben zu bewerben.

Da hieraus hervorgeht, daß die betreffenden magistratischen Bezirksämter sich die bezüglich bestehenden Vorschriften nicht immer gegenwärtig halten, wird der Magistrat behufs eines allseits correcten und gleichmäßigen Vorgehens angewiesen, dieselben zu erinnern, daß im allgemeinen die Einbürgerung Auswärtiger von der vorherigen Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht abhängt, daher denselben in der Regel die erstere Staatsbürgerschaft beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen definitiv verliehen werden kann. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz besteht gegenwärtig nur bezüglich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und jener des Deutschen Reiches, an welche die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft infolge besonderer Staatsverträge beziehungsweise Übereinkommen nur dann stattfinden darf, wenn solche Personen sich über die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit oder aber den Verlust derselben ausweisen, daher denselben, solange sie einen solchen Nachweis nicht erbringen, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht definitiv verliehen, sondern deren Verleihung nur zugesichert werden kann.

11.

(Beseitigung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Rinder.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1894, M.-Z. 209826/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Mit dem hohen Statthaltereidecrete vom 30. December 1893, Z. 92544, wurde Nachfolgendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich zufolge Erlasses vom 28. December 1893, Z. 31529, veranlaßt gesehen, den mit der Firma Saborsky laut des hohen Erlasses vom 26. Jänner 1893, Z. 2156 (intimiert mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1893, Z. 6307), wegen Übernahme aller jener Thiere des Rindergeschlechtes, welche in Durchführung des Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und die Tilgung der Lungenseuche der Schlachtung zugeführt werden müssen, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. December 1893 abgeschlossenen Vertrag für die Dauer eines weiteren Jahres, d. h. für die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. December 1894, zu erneuern.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 3. October 1892, Z. 23031 (intimiert mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. October 1892, Z. 63621), mit dem Bemerkten in Kenntniss gesetzt, daß, sonach der bei der Durchführung der Beseitigung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche oder der stattgefundenen Ansteckung verdächtigen Rinder im Jahre 1894 zu beobachtende Vorgang gegenüber dem gegenwärtig vorgezeichneten Vorgange nach keiner Richtung eine Abänderung erleidet.

12.

(Die Erzeugung und Reparatur von Gasmessern ein freies Gewerbe.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 29. December 1893, M.-Z. 204518/XVII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Anlässlich eines Falles, in welchem die Genossenschaft der Spengler in Wien sich dahin geäußert hatte, daß das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Gasmessern zum Spenglergewerbe gehöre und daß behufs des Antrittes jenes Gewerbes der für das handwerksmäßige Spenglergewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen sei, hat die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 29. November 1893, Z. 82551, auf Grund eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns entschieden, daß das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Gasmessern als ein freies Gewerbe zu behandeln sei.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt in die Kenntniss gesetzt.

13.

(Zulassung zur Tirocinalprüfung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Jänner 1894, Z. 86802 ex 1893 (M.-Z. 2919/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Mit Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, wurde das Minimum der Vorstudien für den Eintritt in die Pharmacie mit sechs Gymnasialclassen festgesetzt und durch die Begünstigung jener Candidaten der Pharmacie, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium nachgewiesen haben, die Anregung gegeben, daß eine höhere Vorbildung der Candidaten der Pharmacie erlangt werde.

Da infolge der verlängerten Vorstudien die Ablegung der Tirocinalprüfung vor dem in das 21. Lebensjahr des Candidaten der Pharmacie fallenden Termine der Stellung vor die Assentcommission und hiemit die Erlangung der den Pharmacenten durch das Wehrgesetz gewährten Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes unter Umständen ohne Verschulden des Apotheker-Praktikanten fraglich werden könnte, wurde die Statthalterei mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1893, Z. 26312, ermächtigt, solche Apotheker-Praktikanten, welche im letzten Jahre ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tirocinalprüfung in einem früheren, noch vor den Stellungstermin fallenden Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen. Doch darf durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden und ist daher den betreffenden Candidaten das Tirocinalzeugnis — unbeschadet der amtlichen Verwendung desselben bei der Stellung zum Zwecke der Sicherstellung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung — erst nach Absolvierung des Restes der dreijährigen Lehrzeit auszusprechen.

Die Vollendung der dreijährigen Lehrzeit ist von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der gedachte Tiro seine Apothekerlehrzeit vollendet hat, unter Angabe des Datums der vollstreckten Lehrzeit am Tirocinalzeugnisse zu bestätigen.

Zu derlei an einem früheren Prüfungstermine stattfindenden Prüfungen ist behufs Überwachung eines ordnungsmäßigen, strengen Vorganges bei der Prüfung in der Regel ein Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden, und ist aus diesem Grunde von der Abhaltung derartiger Prüfungen die k. k. n.-ö. Statthalterei rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Hievon wird der Magistrat behufs Verständigung der Apotheker des Stadtbezirkes, sowie des Apotheker-Hauptgremiums in Kenntnis gesetzt.

14.

(Vorschrift, betreffend die Verwendung von Hängegerüsten.)

Der Magistrat hat mit Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, Nachstehendes angeordnet:

Die Verwendung freihängender Gerüste (Hängegerüste) ist innerhalb des Gemeindegebietes von Wien nur bei Erfüllung folgender Vorschriften zulässig:

1. Hängegerüste dürfen nur zu Arbeiten verwendet werden, welche keine Ansammlung von Arbeitern oder Materialien auf den Gerüsten, keine Schwankungen und keine sonstige, mit der Gerüstconstruction nicht vereinbarliche Inanspruchnahme mit sich bringen.

2. Die Construction muss wenigstens eine vierfache Sicherheit besitzen und muss sich in einem diesem Sicherheitsgrade entsprechenden Zustande der Erhaltung befinden.

3. Die Arbeitsbühne muss versteift und durch ein Geländer abgeschlossen sein. Zum Aufhängen dürfen nur Seile aus Hanf oder Draht oder gleich-taugliche und verlässliche Constructions verwendet werden; Ketten mit geschweißten Gliedern sind unzulässig.

4. Jede Winde muss mit Sperrkegel und Bremse versehen sein, die Kurbeln der Winden sind außer Gebrauch festzustellen oder abzunehmen.

5. Beim Aufziehen oder Herablassen der Hängegerüste sind die Windvorrichtungen gleichmäßig zu handhaben und ist ein ungleichmäßiges, mit einer schiefen Lage des Gerüstes verbundenes Anziehen oder Herablassen nicht gestattet.

6. Zum Aufziehen von Materialien dürfen mit Rücksicht auf die Sicherheit der Vorübergehenden nur Behälter verwendet werden, welche derart geschlossen sind, dass ein Heraustreten des Inhaltes beim Anstoßen der Fördergefäße an Gerüste, vorstehende Gebäudetheile u. s. w. nicht eintreten kann.

7. Bei heftigen Winden, welche ein starkes Schwanken der Gerüste mit sich bringen, ist die Arbeit einzustellen.

Täglich nach Schluss der Arbeit sind die Hängegerüste zur Sicherung gegen Schwankungen infolge von Wind zu befestigen; durch Streben, welche gegen die Gebäudewand gerichtet sind oder in einer sonstigen verlässlichen Weise zu versichern.

8. Als Gerüstträger (Ausschussbalken) dürfen nur feste, gesunde, unbeschädigte Balken verwendet werden; sie müssen eine sichere Unterlage erhalten, gegen seitliche Verschiebungen gesichert sein und dürfen nur an Constructions befestigt werden, welche gegenüber der Inanspruchnahme durch das Hängegerüst einen verlässlichen Widerstand zu leisten vermögen.

9. Werden Hängegerüste über öffentlichen Wegen angebracht, so ist zum Schutze der Vorübergehenden über dem Gehwege ein dichtes Schutzdach anzubringen, dessen äußerer Rand mit aufrechtstehenden Pfosten einzusäumen ist. Zum Zwecke der Aufstellung des Schutzdaches darf der Trottoirbelag (Steine, Asphalt, Ziegel u. s. w.) nicht aufgebrochen werden.

Bei wenig benützten Gehwegen kann die Aufstellung eines Schutzdaches mit Zustimmung der Baubehörde auf die Haus- und Geschäftseingänge beschränkt, jedoch muss der übrige Theil des Gehweges während der Arbeitszeit vollständig abgefriedet werden. Täglich nach Schluss der Arbeit ist diese Einfriedung zu entfernen und der Gehweg vollständig frei zu geben, vorausgesetzt, dass nicht im Verkehrsbereiche Anstriche oder sonstige Arbeiten ausgeführt wurden, welche durch Anstreifen ein Verschmutzen der Kleider herbeiführen könnten.

10. Auf jedem Hängegerüste muss bleibend und mit großen, leicht lesbaren Buchstaben die zulässige Höchstzahl der Arbeiter und die Minimal-Dicke der zur Aufhängung zulässigen Seile aufgeschrieben sein.

11. Hängegerüste dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Civil- oder Bau-Ingenieurs, behördlich autorisierten Civil-Architekten, Bau-, Zimmer- oder Maurermeisters aufgestellt oder verwendet werden.

Ein aufgestelltes Hängegerüst darf nur benützt werden, wenn der verantwortliche Sachverständige (oben Punkt 11) oder unter dessen Verantwortung ein Stellvertreter desselben das Gerüst und seine Aufstellung geprüft und mit Rücksicht auf diese Vorschriften als geeignet erklärt hat.

Mangelhafte Gerüste sind von der Benützung unbedingt ausgeschlossen. Die Befestigung der Ausschussbalken ist täglich aufmerksam einer Besichtigung zu unterziehen.

12. Name, Charakter und Wohnort des verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 11) sind am Arbeitsorte an einer auffälligen Stelle in deutlicher Weise ersichtlich zu machen.

13. Beschädigungen des Straßenkörpers, des Pflasters, der Telegraphen- und Telephonleitungen, Laternen, Schilde, Zeichnungen der Straßen, Häuser, Bäume u. s. w. sind zu vermeiden und sind zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen.

Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar.

14. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, im Falle die Aufstellung aus was immer für Gründen erfolgt, gleichzeitig die erreichbaren hervorragenden Architekturtheile (Gesimse, Consolen, Sparrenköpfe, Figuren u. s. w.), dann die Träger von Telegraphen- oder Telephondrähten, Schilde u. s. w. in Bezug auf die sichere Befestigung untersuchen zu lassen und muss die Mitbenützung des Gerüstes zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

15. Die Aufstellung eines Hängegerüstes ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 11) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I—IX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamts-Abtheilung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüstes, der Beginn und die vermuthliche Dauer der Verwendung, sowie die Art der Versicherung des Gehweges anzugeben.

16. Hängegerüst-Constructions dürfen erst nach erfolgter Prüfung und principieller Genehmigung seitens der Baubehörde in Verwendung genommen werden, wobei die Aufstellung specieller, bloß auf die Construction bezüglichen Vorschriften vorbehalten bleibt.

Dermaßen schon zur Verwendung zugelassene Hängegerüste, welche jedoch den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind abzuändern.

17. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 fl. bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Diese Vorschriften treten mit 1. März 1894 in Kraft und wird von diesem Tage an die hierämliche Kundmachung vom 9. September 1884, M.-Z. 27411, außer Wirksamkeit gesetzt.

15.

(Anzeige von Änderungen in dem Besitze, der Leitung sowie in dem Standorte der Apotheken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1894, Z. 619 (M.-Z. 6122/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Nachdem die Überwachung der öffentlichen Apotheken Wiens in weiterer Linie durch die alljährlich stattfindende commissionelle Visitation geübt wird, wird der Magistrat angewiesen, zu veranlassen, dass die von demselben genehmigten Änderungen in dem Besitze der Leitung, sowie in den Standorten der öffentlichen Apotheken von Fall zu Fall der k. k. Statthalterei angezeigt werden.

16.

(Arbeiter-Verzeichnisse nach § 88 der G.-D.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1894, Z. 855 (M.-Z. 6635/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. December 1893, Z. 34538, hat dasselbe im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern zu verfügen gefunden, dass die nach § 88 der Gewerbeordnung in jeder Gewerbs-Unternehmung zu führenden Arbeiter-Verzeichnisse mindestens durch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diese Arbeiter-Verzeichnisse alle Hilfsarbeiter, also auch die jugendlichen, einzutragen sind.

Auf die nach § 96 G.-D. von den Gewerbsinhabern außerdem speciell über die jugendlichen Hilfsarbeiter zu führenden Verzeichnisse findet die obige Vorschrift bezüglich der Aufbewahrungsfrist im Hinblick auf die mehr temporäre Bedeutung dieser Verzeichnisse keine Anwendung.

Hievon wird der Magistrat in Folge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums unter Bezugnahme auf die im R.-G.-Bl. V, Stück Nr. 7 (ausgegeben am 10. Jänner 1894), enthaltene Ministerial-Verordnung zur Wissenschaft verständigt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

17.

(Einrechnung der Supplentenjahre bei der Pensionierung von städtischen Mittelschul-Lehrpersonen.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 22. December 1893, ad Z. 4410 (M.-Z. 96941/X), nachstehenden Beschlusses gefasst:

Der § 4 der vom Gemeinderathe am 6. December 1872 genehmigten Pensions-Vorschrift für die Professoren und Directoren der städtischen Mittelschulen, lautend:

„Der Gemeinderath behält sich die Entscheidung bevor, ob in berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bemessung des Ruhegehaltes oder behufs der Versorgung der Witwe und Waisen die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden kann, ist in folgender Weise abzuändern:

Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer von der Gemeinde oder aber, bei dem Bestande der Reciprocität, an einer vom Staate oder Land erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Gemeindedienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen.“

Stadtrath:

18.

(Frist für die Einbringung von Subventionsgesuchen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 26. December 1893 ad St.-R.-Z. 6777 (M.-Z. 201365/III) beschlossen,

den Magistrat zu beauftragen, daß er in entsprechender Form zur Kenntniss bringe, daß Vereine humanitärer oder ähnlicher Tendenz, welche sich an den Gemeinderath wegen Subventionierung wenden, die betreffenden Gesuche längstens bis Ende April eines jeden Jahres einbringen mögen; der Magistrat werde weiters angewiesen, alle diese Gesuche unter einem vorzulegen.

19.

(Folgen des Nichterlages der Zuständigkeitstage.)

Der Bürgermeister Dr. Prix hat unterm 16. Jänner 1894, Pr.-Z. 391 ex 1894 (M.-D.-Z. 96), nachstehenden Präsidial-Erlaß an den Magistratsdirector Krenn gerichtet:

„Es sind in letzterer Zeit dem Stadtrathe wiederholt Acten zur Beschlussfassung vorgelegt worden, in welchen es sich um die Annullierung bereits verlichener Zuständigkeiten wegen Nichterlag der entsprechenden Taxe handelte.

Der Stadtrath hat nun in der Sitzung am 11. d. M. den Beschluss gefasst, daß in dem Falle, als eine Zuständigkeitstage nicht binnen eines Zeitraumes von sechs Monaten einbezahlt erscheint, die Verleihung der Zuständigkeit, beziehungsweise die Zusage der Aufnahme in den Gemeindeverband für erloschen erklärt wird.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss.“

Magistrat:

20.

(Übertragung des Debits für die von der Gemeinde herausgegebenen Publicationen an die Buchhandlungsfirma W. Braumüller.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 20. December 1893 ad St.-R.-Z. 36 ex 1893/II Nachfolgendes angeordnet:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1894 beschlossen, den Debit für die bisher im Selbstverlage der Gemeinde erschienenen und für die künftig von der Gemeinde herauszugebenden Publicationen der Firma „Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben Nr. 21,“ unter folgenden Bedingungen zu übertragen:

Die bisher im Selbstverlage der Gemeinde erschienenen Publicationen, von welchen noch eine für den Commissionsverlag genügende Anzahl von Exemplaren vorhanden ist, sowie die während der Dauer des abzuschließenden Übereinkommens künftig im Drucke erscheinenden Publicationen des Magistrates der Stadt Wien mit Ausnahme des Amtsblattes der Stadt Wien und der sonstigen, vom Magistrate als zum Commissionsverlage nicht geeignet bezeichneten Publicationen werden der Verlagsbuchhandlung „Wilhelm Braumüller, I., Graben Nr. 21,“ zum ausschließlichen Commissionsverlage unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Die Auflage der Publicationen, deren unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde stets und in jedem Ausmaße gewahrt bleibt, ist in einem Umfange zu veranstalten, daß der Verlagsfirma in der Regel 200 Exemplare übergeben werden können. Hievon ist bei jenen Publicationen eine Ausnahme zulässig, bei welchen, wie z. B. bei den Hauptvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde von vornherein ein geringer Absatz zu erwarten ist. In solchen Fällen ist, sowie bezüglich der bereits erschienenen, für den Commissionsverlag als geeignet erklärten Publicationen die Anzahl der in Verlag zu gebenden Exemplare von dem Leiter des statistischen Departements im Einvernehmen mit dem die Publication veranlassenden Departement oder Amte festzusetzen und der Verlagsfirma bekanntzugeben.

2. Das Übereinkommen wird auf die Dauer eines Jahres vom 1. Jänner 1894 angefangen mit dem Bemerkten geschlossen, daß dasselbe insoweit fort-

zudauern hat, bis es seitens des Magistrates oder der Verlagsfirma im Jänner eines Jahres gekündigt wird, in welchem Falle das Übereinkommen mit dem 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, erlischt.

3. Für die im Commissionsverlage verkauften Exemplare der Publicationen erhält die mit dem Debit betraute Firma 40 Percent Rabatt von dem festgesetzten, der Firma bekanntzugebenden und von dieser genau einzuhaltenen Ladenpreise; dagegen hat die Firma die Anzeige der Publicationen in entsprechender Weise, insbesondere im Börsenblatte, in der österr. Buchhändler-Correspondenz, sowie in den Katalogen auf ihre Kosten zu besorgen.

Den erübrigenden Erlös von 60 Percent hat die Firma im Monate Juli jeden Jahres — das erstmal im Jahre 1895 — bar an die städtische Hauptcassa abzuführen; die schriftliche Verrechnung ist ebenfalls im Juli jeden Jahres unter Nachweis der erfolgten Abfuhr des erzielten Erlöses dem statistischen Departement zu übergeben.

4. Auf den Umschlägen und Titelblättern jeder der künftig erscheinenden Publicationen, von welchen ein Theil der Verlagsfirma übergeben wird, ist aufzudrucken: „In Commission bei Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.“ Bezüglich der bereits erschienenen, zum Commissionsverlage übergebenen Publicationen erhält die Verlagsfirma das Recht, auf den einzelnen Exemplaren eine das Commissionsverhältnis ausdrückende Bezeichnung auf ihre Kosten anzubringen.

Von dem Beschlusse des Stadtrathes, betreffend die Vergebung des Debits, sind sämtliche Magistrats-Departements, die städtische Buchhaltung, der Archivar, sowie der Director der städtischen Bibliothek mit dem Bemerkten zu verständigen, daß sie sich vor Drucklegung der von diesen oder von ihnen unterstehenden Ämtern ausgehenden Publicationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Festsetzung der an die Verlagsfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen setzen mögen.

21.

(Auszahlung der Bezüge der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, Sanitäts-, Canalaußseher und Krankenträger.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 23. December 1893, M.-Z. 200948/III, Nachstehendes angeordnet:

In der Ausbezahlung der Bezüge der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, dann der Sanitäts- und Canalaußseher, sowie der Krankenträger besteht gegenwärtig insofern eine Unregelmäßigkeit, als dieselben theils durch die Herren Bezirksvorstände (aus den Verlagsgeldern), theils durch die städtischen Hauptcassa-Abtheilungen erfolgt.

Nachdem der Buchhaltung aus dieser ungleichen Behandlung der Verrechnung solcher Bezüge nicht nur eine wesentliche Mehrarbeit erwächst, sondern auch der Überblick bezüglich der Belastung der einschlägigen Rubriken in nicht geringem Maße erschwert erscheint, so finde ich hiemit zu verfügen, daß in Zukunft die Auszahlung der Bezüge aller Diurnisten ausnahmslos bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Auszahlung der Bezüge der Canalaußseher-, Sanitätsaußseher und Krankenträger hingegen bei den Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken zu erfolgen hat.

Euer Wohlgeboren werden demnach ersucht, die bezüglichlichen Vorschreibungen bei den dormaligen Zahlstellen zu löschen, beziehungsweise löschen zu lassen und ein Verzeichnis der Bezugsberechtigten mit Angabe der Vorschreibungsdaten und der ausdrücklichen Bemerkung, daß und mit welchem Tage die betreffenden Bezüge bei der bisherigen Zahlstelle eingestellt wurden, cheftens anher einzufenden.

22.

(Verlautbarung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf den Gemeindejagd-Pachtschilling.)

Der Magistrat hat unterm 17. Jänner 1894, Z. 8621/XV, Nachstehendes angeordnet:

Die im § 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise in der Durchführungs-Verordnung L.-G.-Bl. Nr. 40 ex 1893 angeordnete alljährliche Verlautbarung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf den Gemeindejagd-Pachtschilling in der „Wiener Zeitung“ ist durch das betreffende magistratische Bezirksamt zu veranlassen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1893/94 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Gesetz vom 17. December 1893, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1894 bewilligt wird.

Nr. 184. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. December 1893, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte des concessionierten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinführungen.

Nr. 185. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. December 1893, betreffend die Einsetzung der k. k. Hüttenverwaltung in Pafiezna.

Nr. 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1893, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zirknitz in Krain.

Nr. 187. Gesetz vom 23. December 1893, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894.

Nr. 188. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. December 1893, betreffend die Erhöhung der für die Heimführung mittelloser Personen auf einheimischen Seehandelschiffen entfallenden Verköstigungsgebühren.

Nr. 189. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.

Nr. 190. Verordnung des Handelsministeriums und des Finanzministeriums vom 27. December 1893 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 189), betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.

Nr. 191. Gesetz vom 27. December 1893, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878 [N.-G.-Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [N.-G.-Bl. Nr. 48]) außer Kraft zu setzen und durch den im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen.

Nr. 192. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. December 1893 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 191), betreffend den das Privilegienwesen regelnden Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878 [N.-G.-Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [N.-G.-Bl. Nr. 48]).

Nr. 193. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Nr. 194. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, womit in Ausführung des Gesetzes vom 26. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, die im Grunde des § 2, Absatz 2, des gedachten Gesetzes als ausgenommen erklärten Orte verlaublich werden.

Nr. 195. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht vom 27. December 1893 in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

Nr. 196. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Nr. 197. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

Nr. 198. Gesetz vom 27. December 1893 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Nr. 199. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, sowie die Herstellung der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Kiklasdorf—Zuckmantel auf Staatskosten.

Nr. 200. Gesetz vom 25. December 1893 über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Nr. 201. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 25. December 1893 in Betreff der Auflösung des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft Radworna.

Nr. 202. Gesetz vom 27. December 1893, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Nr. 203. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1893, mit welcher die Gefahrenclasseinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe zur Erzeugung von Cellulose und Holzstoff in der auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, erlassenen Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 76) abgeändert wird.

Nr. 204. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen.

Nr. 205. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. December 1893, betreffend die Streichung der k. k. Hauptzollämter Bozen, Görz, Klagenfurt und Laibach aus der Liste der zur Verzollung von Ganzseidenwaren zum Zollsaße von 200 fl. ermächtigten Zollämtern.

Nr. 206. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. December 1893, betreffend die Zollbehandlung von Natriumnitrit.

Nr. 207. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (N.-G.-Bl. Nr. 81) über Gebührenerleichterungen anlässlich der Couvertierung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Nr. 208. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (N.-G.-Bl. Nr. 17) über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arrondierung von Grundstücken.

Nr. 209. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 30) über Gebührenerleichterungen bei Convertierung von Geldschuldforderungen.

Nr. 210. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herabsetzung der Stempelgebühren für Wohnungsaufkündigungen mit einer einen Monat nicht überschreitenden Kündigungsfrist und für Bestandstreitigkeiten auf Grund solcher Aufkündigungen.

Nr. 211. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 31. December 1893, womit der Artikel XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses außer Kraft gesetzt und durch den im § 1 des Gesetzes vom 27. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 191) enthaltenen Artikel XVI ersetzt wird.

*

Nr. 1. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Nr. 2. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. December 1893, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. December 1893, betreffend die Aufhebung der mit den Verordnungen vom 21. Juli 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 120) und vom 27. September 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 147) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den an dieselben grenzenden Departements Herault und Gard, dann aus Rumänien; ferner die Erlassung von Verbotsbestimmungen gegenüber der europäischen und asiatischen Türkei.

Nr. 4. Gesetz vom 20. December 1893, betreffend die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Familien-Fideicommisses.

Nr. 5. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 12. December 1893, womit eine Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen erlassen wird.

Nr. 6. Gesetz vom 3. December 1893, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Nr. 7. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. December 1893, betreffend die Aufbewahrungsfrist der nach § 88 der Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) zu führenden Arbeiterverzeichnisse.

Nr. 8. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herstellung der Balsuganabahn.

Nr. 9. Gesetz vom 26. December 1893, betreffend den Bau der Eisenbahn Galicz—Dstrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce.

Nr. 10. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Erwerbung der Localbahn Czernowitz—Nowosielitz durch den Staat.

Nr. 11. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1893, betreffend die Auflassung der Zollabfertigungsstelle in Dobronaut.

Nr. 12. Gesetz vom 31. December 1893, womit Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue getroffen werden.

Nr. 13. Gesetz vom 1. Jänner 1894, über die Veräußerung mehrerer in der Steuergemeinde Eger gelegenen, zur Erweiterung des dortigen Bahnhofes benötigten Objecte des unbeweglichen Staatseigentumes.

Nr. 14. Gesetz vom 1. Jänner 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Baue eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität in Lemberg.

Nr. 15. Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Conkathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.

Nr. 16. Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 65) (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester.

Nr. 17. Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 66), betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

Nr. 18. Gesetz vom 12. Jänner 1894, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigentumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, und die Verwendungs des hierfür erzielten Entgeltes.

Nr. 19. Gesetz vom 12. Jänner 1894, betreffend die Veräußerung und Belastung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigentumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Nr. 20. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Jänner 1894, betreffend die Anwendung des Vertragszolltarifes auf Maschinen beim Eingange in successiven Theilsendungen.

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1894, betreffend die Errichtung einer Expositur des Agramer königl. Hauptzollamtes.

Nr. 22. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1894, betreffend die Errichtung einer königl. ungarischen Zoll-expositur in Mezötelegd.

Nr. 23. Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1894, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung zum Beschorner'schen Spiritus-Controllmeßapparate.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1894, betreffend das anlässlich der Convertierung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld im Sinne des Gesetzes vom 1. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 174) mit dem Bukowinaer Landesauschusse abgeschlossene Uebersichten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 63. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1893, Z. 88813, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1894 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

*

Nr. 1. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. December 1893, Z. 92567, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden „Stockeran“ und „Grafendorf“ zu einer Ortsgemeinde „Stockeran“.

Nr. 2. Kundmachung der k. k. nied.-österr. Finanz-Landes-Direction, Z. 67100, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1894.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1894, Z. 1593, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1894, Z. 787, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1894, Z. 3671, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-, Landwehr- und Ersatzreserve-Contingente im Jahre 1894.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1894, Z. 2967, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1894.